

(a) Analoge Anwendung der Einwilligungsregeln	206
(aa) Beachtlichkeit von Motivirrtümern	207
(α) Vergleich mit zivilrechtlichen Regelungen	207
(β) Strafrechtliche Ansätze	208
(αα) allgemeine Unwirksamkeitstheorie .	208
(ββ) Differenzierung zwischen rechts- gutsbezogenen Irrtümern und Motivirrtümern	209
(ααα) Das von § 232a StGB ge- schützte Rechtsgut	212
(βββ) Die Einheit von Rechtsgut und Dispositionsfreiheit	214
(γγγ) Stellungnahme zur inhaltlichen Reichweite des geschützten Rechtsguts	223
(δδδ) Konsequenz für die Auslegung einer rechtsgutsbezogenen Täuschung i. R. d. § 232a StGB	229
(bb) Stellungnahme zur Beachtlichkeit von Motiv- irrtümern	233
(b) Exkulpationslösung	236
(c) Stellungnahme zur analogen Anwendung der Einwilligungsregelungen oder Exkulpationslösung	237
(d) Zwischenergebnis	239
(7) Stellungnahme zum Lösungsansatz anhand eines Vergleichs mit der mittelbaren Täterschaft	239
(8) Sonstige Restriktionsansätze	242
b) Subjektiver Tatbestand	242
c) Ergebnis	243
3. Qualifikation nach § 232a Abs. 4 StGB	244
4. Gesamtergebnis	245
IV. § 181a StGB: Zuhälterei	246
1. § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB	247
a) Objektiver Tatbestand	247
aa) Taugliches Tatopfer	247
bb) Tathandlung Ausbeuten	247
(1) Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwecks Erhalt des Prostitutionserlöses	249
(a) Konstellation einer vermeintlichen Partnerschaft .	249
(b) Das viktimo-dogmatische Prinzip	251
(c) Konsequenzen für die Bestimmung des Abhängig- keitsverhältnisses	253
(d) Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses in den Loverboy-Fällen	254

(2) Spürbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage	257
(a) Saldierende Betrachtungsweise	257
(b) Korrektur in Konstellationen des ehelichen oder eheähnlichen Zusammenlebens	259
(3) Zwischenergebnis	260
cc) Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen	261
dd) Materielle Beweiserleichterung gem. § 181a Abs. 3 StGB .	262
b) Subjektiver Tatbestand	262
c) Ergebnis	263
2. § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB	264
a) Objektiver Tatbestand	264
aa) § 181a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB	264
bb) § 181a Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB	265
cc) § 181a Abs. 1 Nr. 2 Var. 3 StGB	267
dd) Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen und materielle Beweiserleichterung gem. § 181a Abs. 3 StGB . .	269
b) Subjektiver Tatbestand	269
3. § 181a Abs. 2 StGB	270
4. Ergebnis	271
V. § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten	272
1. § 180a Abs. 1 StGB	272
2. § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB	272
a) Objektiver Tatbestand	272
aa) § 180a Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB	273
bb) § 180a Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB	275
b) Subjektiver Tatbestand	276
c) Ergebnis	277
B. Vermögensdelikte	277
I. § 263 StGB: Betrug	277
1. Objektiver Tatbestand	278
a) Täuschung über Tatsachen	278
aa) Fallvarianten 1–3: „Partnerschafts- und Heiratsschwindel- fälle“	278
bb) Fallvariante 4: Darlehensfälle	280
b) Kausaler Irrtum	281
aa) Tatsächlich bestehende Zweifel des Opfers	282
bb) Objektiv gebotene Zweifel	286
c) Kausale Vermögensverfügung	289
d) Kausaler Vermögensschaden	289
aa) Fallvarianten 1–3: „Partnerschafts- und Heiratsschwindel- fälle“	291
(1) Ehebezogene oder gemeinschaftsbezogene Zuwendun- gen	292

(a) Fallvariante 1: Zweckgemäße Verwendung der Zuwendung	293
(b) Fallvariante 3: Zweckwidrige Verwendung der Zuwendung	294
(2) Schenkungen	294
(a) Zweckverfehlungslehre	294
(b) Kritik an der Zweckverfehlungslehre	296
(c) Anwendung der Zweckverfehlungslehre	300
(d) Fallvariante 2: Zweckwidrige Verwendung der Schenkung (z.B. Schenkung zwecks vermeintlicher Schuldentlastung)	301
(e) Fallvariante 1: „Partnerschafts- und Heiratsschwindelfälle“	301
(aa) Sonstige Schenkungen	301
(bb) Pflicht- oder Anstandsschenkung i. S. d. § 534 BGB	303
(3) Zwischenfazit	306
bb) Fallvariante 4: Darlehensfälle	307
(1) Täuschung über Zahlungswilligkeit oder Kreditwürdigkeit	307
(2) Zweckwidrige Verwendung eines (unentgeltlichen) Darlehens	307
2. Subjektiver Tatbestand	309
3. Qualifikation nach Abs. 5	309
4. Strafzumessung	309
5. Ergebnis	309
II. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB: (Räuberische) Erpressung	310
III. § 266 StGB: Untreue	311
1. Missbrauchstatbestand	311
2. Treubruchstatbestand	312
3. Ergebnis	314
IV. § 246 Abs. 2 StGB: Veruntreuende Unterschlagung	314
V. § 242 StGB: Diebstahl	315
C. Zusammenfassung	315
Abschnitt 2: Strafbarkeit zum Zeitpunkt der fünften Phase (Grundkonstellation: Opfer zum Tatzeitpunkt über 21 Jahren)	321
A. Nichtvermögensdelikte	322
I. § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	322
II. § 232a StGB: Zwangsprostitution	323
III. § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen	323

1. § 201a Abs. 1 StGB	323
a) § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB	323
b) § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB	325
c) § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB	326
2. § 201a Abs. 2 StGB	327
3. Ergebnis	328
IV. § 184k StGB: Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	329
V. § 33 i. V. m. §§ 22, 23 KUG: Verletzung des Rechts am eigenen Bild ..	329
VI. § 240 StGB: Nötigung	331
1. Drohung mit Kundgabe der Prostitutionstätigkeit	331
a) Empfindliches Übel	332
b) Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 2 StGB	334
2. Milieutypische Tätowierungen	335
VII. §§ 223 Abs. 1, (224) StGB: (Gefährliche) Körperverletzung	335
1. Typische Fälle	335
2. Spezialkonstellation der milieutypischen Tätowierungen	336
a) Kenntnis des Tätowierers von fehlender Einwilligung des Opfers	337
b) Unkenntnis des Tätowierers von fehlender Einwilligung des Opfers	338
VIII. § 241 StGB: Bedrohung	339
IX. § 185 StGB: Beleidigung	340
X. § 32 Abs. 3 ProstSchG: Kondompflicht; Werbeverbot	340
B. Vermögensdelikte	340
I. §§ 253 Abs. 1, (255) StGB: (Räuberische) Erpressung	340
II. § 249 Abs. 1 StGB: Raub	344
C. Zusammenfassung	344

Abschnitt 3: Strafbarkeit in den ersten drei Phasen

(Grundkonstellation: Opfer zum Tatzeitpunkt über 21 Jahren)

346

A. § 232 StGB: Menschenhandel	346
I. Grundtatbestand nach Abs. 1	347
1. Objektiver Tatbestand	347
a) Schwächesituation des Opfers	347
b) Tathandlung	347
aa) Anwerben	348
bb) Befördern	349
cc) Beherbergen	350
c) Ausbeutungszweck	350
2. Subjektiver Tatbestand	352
II. Schwerer Menschenhandel nach § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB	352
1. Anwerben oder Befördern durch Drohung	353

2. Anwerben, Befördern oder Beherbergen durch List	353
3. Zwischenergebnis	355
III. Qualifikationstatbestand des § 232 Abs. 3 StGB	356
B. Zusammenfassung	356
Abschnitt 4: Konstellation: Opfer zwischen 18 und 21 Jahren zum Tatzeitpunkt	357
A. § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB: Zwangsprostitution	357
B. § 232 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB: Menschenhandel	364
C. Zusammenfassung	365
Abschnitt 5: Konstellation: Opfer zwischen 16 und 18 Jahren zum Tatzeitpunkt	365
A. § 232a StGB: Zwangsprostitution	366
I. § 232a Abs. 4 HS. 1 StGB i. V. m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StGB: Schwere Zwangsprostitution	366
II. § 232a Abs. 4 HS. 2 StGB i. V. m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StGB: Beson- ders schwere Zwangsprostitution	366
B. § 232 Abs. 3 StGB: Qualifikationen zum (schweren) Menschenhandel	366
C. § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger	367
I. Grundtatbestand nach Abs. 1	367
1. Tathandlung des Entziehens durch Drohung mit einem empfind- lichen Übel oder durch List	368
a) Tatmittel der Drohung mit einem empfindlichen Übel	369
b) Tatmittel der List	369
2. Tathandlung des Vorenthaltens mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, oder durch List	372
3. Subjektiver Tatbestand	372
II. Qualifikation nach Abs. 4	372
III. Ergebnis	373
D. § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	373
I. § 182 Abs. 1 StGB	373
1. Zwangslage	374
2. Ausnutzen der Zwangslage zwecks Vornahme sexueller Handlung mit Täter (Nr. 1) oder Dritten (Nr. 2)	375
3. Subjektiver Tatbestand	377
II. § 182 Abs. 2 StGB	378
III. Ergebnis	378
E. § 180 Abs. 2 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	378
F. § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB: Ausbeutung von Prostituierten	379
G. § 201a Abs. 3 StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen	380

H. Zusammenfassung	381
Abschnitt 6: Konstellation: Opfer zwischen 14 und 16 Jahren zum Tatzeitpunkt 382	
A. § 180 Abs. 1 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	382
B. § 182 Abs. 3 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	383
C. Zusammenfassung	388
Abschnitt 7: Konstellation: Opfer unter 14 Jahren zum Tatzeitpunkt 389	
A. §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 2, 176c StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern.....	389
B. § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind	390
C. § 177 StGB: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	391
D. § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger	392
E. Zusammenfassung	393
Abschnitt 8: Konstellation: Opfer zum Tatzeitpunkt bereits in der Prostitution aktiv 393	
A. § 232a StGB: Zwangsprostitution	394
I. § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB	394
II. § 232a Abs. 3 StGB: Schwere Zwangsprostitution	397
B. § 232 StGB: Menschenhandel	398
C. § 177 StGB: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	399
D. Zusammenfassung	399
<i>Kapitel 5</i>	
Strafbarkeit des Lovergirls 401	
A. Das Phänomen Lovergirl	401
B. Strafbarkeit	404
I. Mögliche Rechtfertigungsgründe	405
II. Mögliche Entschuldigungsgründe	406
III. Strafprozessuale Einstellungsmöglichkeit nach § 154c Abs. 2 StPO ..	407
C. Zusammenfassung	407

Inhaltsverzeichnis	19
<i>Kapitel 6</i>	
Hindernisse bei der Strafverfolgung	409
A. Fehlende Opferdeklaration	410
B. Einfluss des Loverboys auf das Opfer	410
I. Bedrohungsstrategie	410
II. Bindungsstrategie	412
C. Polizeilicher Umgang mit dem Opfer	418
D. Zusammenfassung	419
<i>Kapitel 7</i>	
Perspektiven: Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung des Loverboy-Phänomens	421
A. Erste Säule: Aufklärung und Forschung	421
B. Zweite Säule: Effektive Strafverfolgung	422
I. Strafbarkeitslücken im aktuellen Recht	423
II. Reformvorschlag	424
III. Begründung des Reformvorschlags	427
IV. Weitere Schlüsselfaktoren für eine effektive Strafverfolgung	431
C. Dritte Säule: Betreuung der Opfer	432
<i>Kapitel 8</i>	
Schlussbetrachtung	433
A. Zusammenfassung	433
B. Fazit	436
Literaturverzeichnis	440
Sachverzeichnis	464

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Ed.	Edition
EU-RL	Richtlinie der Europäischen Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

JuSchG	Jugendschutzgesetz
Kap.	Kapitel
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz)
ProstSchG	Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel

Vgl. im Übrigen *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021.

Kapitel 1

Einleitung und Phänomen

A. Einleitung

I. Die Loverboy-Methode in der medialen Berichterstattung

Um die Jahrtausendwende stießen Kriminalbeamte in den Niederlanden erstmals auf das sog. Phänomen der „Loverboys“.¹ Mittlerweile ist die Thematik auch in Deutschland in der medialen Öffentlichkeit angekommen. Es finden sich immer wieder Zeitungsartikel über aktuelle Loverboy-Fälle oder TV-Dokumentationen über das Thema.² Hilfsorganisationen versuchen zudem durch Präventionskampagnen für das Phänomen zu sensibilisieren und bieten gezielt Beratungshilfe für Betroffene an.³ Auch eine künstlerische Aufarbeitung des Stoffes erfolgte bereits durch den Spielfilm „Loverboy“ von Lode-wijk Cruijns aus dem Jahr 2003 und den deutschen Fernsehfilm „Ich gehöre ihm“ von 2017, welcher auch im Rahmen des Themenabends „Skrupellose Loverboys“ im Ersten ausgestrahlt wurde.

Setzt man sich näher mit der Thematik der „Loverboy-Methode“ auseinander, so stößt man im Rahmen der Recherchen unweigerlich auf den Namen Sandra Norak. Als ehemalige Betroffene verleiht sie den Loverboy-Opfern stellvertretend ein Gesicht. Frau Norak, die nicht unter ihrem bürgerlichen Namen, sondern einem Pseudonym auftritt, befand sich in einer schwierigen Lebenssituation und war demgemäß vulnerabel, als sie einen 20 Jahre älteren Loverboy kennenlernte. Als Jugendliche wurde sie mit familiären Problemen konfrontiert, litt an einer Essstörung und unter Selbstverletzendem Verhal-

¹ Bovenkerk/San, Crime Media Cult. 2011, 185; Bovenkerk/San, Crime Law Soc. Change 2013, 67.

² So etwa die ARD-Dokumentation „Verliebt, verführt, verkauft“ aus dem Jahr 2017; die WDR-Dokumentation „Loverboys: Zwischen Liebe und Menschenhandel“; der ZDF Beitrag „Loverboy-Masche! Der grausame Weg auf den Strich – Aktenzeichen XY“ oder die ZDF Dokumentation „Verratene Liebe – Die Masche der Loverboys“ von Nathalie Sutor.

³ Unter anderem etwa durch das Projekt „Liebe ohne Zwang“ des Netzwerks gegen Menschenhandel e.V.; ferner auch durch die Tätigkeiten von Sisters e.V.; NO loverboys e.V. und von der Elterninitiative für Loverboy-Opfer in Deutschland „Eilod“.

ten.⁴ Als Zufluchtsort dienten ihr damals diverse Online-Chatrooms, in denen sie sich über ihre Probleme austauschen konnte. In einem persönlichen Telefonat erzählte mir Frau Norak, dass in ihrem Fall eine Frau, die sie über eine solche Plattform kennengelernt hatte und mit der sie zu diesem Zeitpunkt bereits über ein Jahr lang eine virtuelle Beziehung pflegte, den Kontakt zu dem Loverboy herstellte. Diese Frau hatte sich bereits für den Loverboy prostituiert und war nicht mehr arbeitsfähig, woraufhin sie als sog. „Lovergirl“⁵ am Rekrutierungsprozess des Loverboys mitwirkte. Nachdem der Loverboy nach täglichem Chat-Kontakt schließlich zur primären Bezugs- und Vertrauensperson von der damals noch Minderjährigen avancierte, kam es zu einem persönlichen Treffen und zum ersten Sexualkontakt.⁶ Nach und nach versuchte der Loverboy, Frau Norak in das Rotlichtmilieu einzuführen, indem er sie etwa zu Besuchen zu befriedeten Bordellbesitzern in deren Etablissements mitnahm und versuchte, eine gewisse Normalität in Bezug auf das Milieu und die Prostitutionstätigkeit zu vermitteln.⁷ Schließlich unterbreitete er ihr den Vorschlag, sich zu prostituiieren, was die damalige Gymnasiastin ablehnte.⁸ Daraufhin übte der Loverboy immer stärkeren emotionalen Druck aus, indem er Frau Norak von immensen finanziellen Schwierigkeiten erzählte und drohender Milieukriminalität im Falle der Nichtbegleichung der Schulden. Schließlich kam es mehrere Monate nach dem ersten persönlichen Kontakt dazu, dass Frau Norak auf das Ersuchen des Loverboys einging, einerseits um den Loverboy vor drohender Gewalt zu schützen, andererseits um die vermeintliche Liebesbeziehung zu ihm aufrechtzuerhalten.⁹ In dem Beitrag „Nie wieder Prostitution“ (englischer Titel „Never again! Surviving

⁴ Norak, Prostitution & Menschenhandel, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/02/28/prostitution-menschenhandel/> (zugegriffen am 14.04.2025).

⁵ Zur Thematik des „Lovergirls“ siehe auch Kap. 5 S. 401 ff.

⁶ Norak, Aktion „RotlichtAus“ in Marburg! – und die seelische Gewalt als Werkzeug der „Loverboys“, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/10/02/aktion-rotlichtaus-in-marburg-und-die-seelische-gewalt-als-werkzeug-der-loverboys/> (zugegriffen am 14.04.2025); Norak, Warum Aufklärung so wichtig ist, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/03/05/warum-aufklaerung-so-wichtig-ist/> (zugegriffen am 14.04.2025).

⁷ Norak, Aktion „RotlichtAus“ in Marburg! – und die seelische Gewalt als Werkzeug der „Loverboys“, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/10/02/aktion-rotlichtaus-in-marburg-und-die-seelische-gewalt-als-werkzeug-der-loverboys/> (zugegriffen am 14.04.2025).

⁸ Norak, Aktion „RotlichtAus“ in Marburg! – und die seelische Gewalt als Werkzeug der „Loverboys“, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/10/02/aktion-rotlichtaus-in-marburg-und-die-seelische-gewalt-als-werkzeug-der-loverboys/> (zugegriffen am 14.04.2025).

⁹ Norak, Aktion „RotlichtAus“ in Marburg! – und die seelische Gewalt als Werkzeug der „Loverboys“, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/10/02/aktion-rotlichtaus-in-marburg-und-die-seelische-gewalt-als-werkzeug-der-loverboys/> (zugegriffen am 14.04.2025).

Liberalized Prostitution in Germany“¹⁰), der gemeinsam mit der Psychotherapeutin Dr. Ingeborg Kraus entstanden ist, schildert Frau Norak detailliert, welche Überwindung sie der erste sexuelle Kontakt mit einem Freier gekostet hat und welche seelischen Folgen sie hierdurch erlitten hat. So heißt es beispielsweise in ihren Ausführungen: „Gefühle wie Ekel, Abscheu, Scham, Trauer und Angst machten es mir nahezu unmöglich, diesen Akt durchzuführen“.¹¹ Der Loverboy vermittelte die damals 18-Jährige in den Schulferien an ein „Flatrate Bordell“, wo sie innerhalb von vier Wochen schätzungsweise mit 400–500 Männern entgeltlichen Geschlechtsverkehr ausübte, dessen Erlös sie vollumfänglich an den Loverboy herausgab.¹² Sodann zog sie zu ihm und zwei ehemaligen Prostituierten in eine gemeinsame Wohnung, um Abstand von ihren familiären Problemen zu gewinnen.¹³ Entgegen ihrer Erwartungen wurde jedoch von ihr verlangt, sich weiter zu prostituieren, zum einen, um für die Unterkunft aufzukommen, und zum anderen, um bei der Abbezahlung weiterer Schulden zu helfen.¹⁴ Sie selbst stellt klar, dass die Prostitution nicht aufgrund physischem Zwang erfolgte, sondern emotionaler Druck der motivierende Faktor war, der sie zur Prostitution veranlasste.¹⁵ In Folge entglitt Frau Norak in die Vollzeitprostitution und brach die Schule ab, da sie es nicht schaffte, beide „Welten“ miteinander zu vereinbaren.¹⁶ Als es schließlich zu einer anonymen Anzeige bei der Polizei kam, sagte sie in der

com/2017/10/02/aktion-rotlichtaus-in-marburg-und-die-seelische-gewalt-als-werkzeug-der-loverboys/ (zugegriffen am 14.04.2025).

¹⁰ Norak/Kraus, Dignity 2018, 1.

¹¹ Norak/Kraus, Nie wieder Prostitution, abrufbar im Internet: <https://www.trauma-and-prostitution.eu/2018/12/28/nie-wieder-prostitution> (zugegriffen am 14.04.2025).

¹² Norak, Prostitution: Sechs Jahre Hölle, Emma, vom 24.04.2019, abrufbar im Internet: <https://www.emma.de/artikel/die-wuerde-des-menschen-ist-antastbar-336695> (zugegriffen am 14.04.2024); Norak, Prostitution & Menschenhandel, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/02/28/prostitution-menschenhandel/> (zugegriffen am 14.04.2024); Harmann, Interview mit Aussteigerin „Die Prostitution hat mich fast kaputt gemacht“, Kölner Stadt-Anzeiger, abrufbar im Internet: <https://www.kssta.de/ratgeber/familie/interview-mit-aussteigerin-die-prostitution-hat-mich-fast-kaputt-gemacht-230515> (zugegriffen am 14.04.2025).

¹³ Norak, Warum Aufklärung so wichtig ist, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/03/05/warum-aufklaerung-so-wichtig-ist/> (zugegriffen am 14.04.2025).

¹⁴ Norak, Warum Aufklärung so wichtig ist, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/03/05/warum-aufklaerung-so-wichtig-ist/> (zugegriffen am 14.04.2025).

¹⁵ Norak, Warum Aufklärung so wichtig ist, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/03/05/warum-aufklaerung-so-wichtig-ist/> (zugegriffen am 14.04.2025).

¹⁶ Norak, Warum Aufklärung so wichtig ist, abrufbar im Internet: <https://mylifeinprostitution.wordpress.com/2017/03/05/warum-aufklaerung-so-wichtig-ist/> (zugegriffen am 14.04.2025).